



UNFALLVERHÜTUNGSVORSCHRIFTEN nach BGV A1

Rechtsgrundlagen

Die Unfallversicherungsträger erlassen als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften.

SGB VII § 15.

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass zur Ersten Hilfe und zur Rettung aus Gefahr die erforderlichen Einrichtungen und Sachmittel sowie das erforderliche Personal zur Verfügung stehen.

BGV A 1 UVV § 24.

Der Unternehmer hat unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse dafür zu sorgen, dass Rettungsgeräte und Rettungstransportmittel bereitgehalten werden.

BGV A 1 UVV § 25.

Kommentare dazu in den BG-Regeln

BGR-A 1 § 24 und 25, Abschnitt C.

Erfolg und Güte der Ersten Hilfe hängen vielfach davon ab, dass die richtigen Hilfsmittel eingesetzt werden.

Es ist Sache des Unternehmers, über Art, Menge und Aufbewahrungsort zu befinden. Art und Menge sowie Aufbewahrungsort des Erste-Hilfe-Materials richten sich nach Betriebsgröße, den vorhandenen betrieblichen Gefahren, der Ausdehnung und Struktur des Betriebes.

Hilfreiche Informationen dazu finden Sie in der **BG-Information 509 Erste Hilfe im Betrieb, Kapitel 5.3, Abschnitte 5.3 bis 5.7 sowie Anhang 1.**

Selbst innerhalb eines Betriebes können die Anforderungsprofile an eine Erste-Hilfe-Ausrüstung sehr unterschiedlich sein, ebenso die Verletzungsgefahren.

Jede Branche hat andere Anforderungen und Risiken.

Die Verantwortung für die richtige Auswahl des Erste-Hilfe-Materials liegt deshalb beim Unternehmer.

Als Grundlage für das betriebliche Erste-Hilfe-System sind DIN-Normen lediglich ein Hinweis auf die Minimalanforderungen hinsichtlich Ausstattungsgröße und Ausstattungsqualität, z. B. bei Verbandkästen. Hier können DIN 13157 und DIN 13169 als Basisausstattung gewertet werden. Umfangreichere Inhalte oder höhere Ausstattungsqualität – gerade bei Verbandstoffen – sind jedoch immer empfehlenswert.

Dazu gehören Betriebsverbandkasten DIN 13169 und DIN 13157.



Großer Verbandkasten DIN 13169

a) in Verwaltungs- und Handelsbetrieben

ab 51 bis 300 Beschäftigten		1 Verbandkasten DIN 13169
je 300 weitere Beschäftigte	zusätzlich	1 Verbandkasten DIN 13169

b) in Herstellungs- und Verarbeitungsbetrieben

ab 21 bis 100 Beschäftigten		1 Verbandkasten DIN 13169
ab 100 weitere Beschäftigte	zusätzlich	1 Verbandkasten DIN 13169

c) auf Baustellen

ab 11 bis 50 Beschäftigten		1 Verbandkasten DIN 13169
je 50 weitere Beschäftigte	zusätzlich	1 Verbandkasten DIN 13169

Wichtige Information: Ein großer Verbandkasten DIN 13169 kann auch durch zwei kleine Verbandkästen DIN 13157 ersetzt werden.

Kleiner Verbandkasten DIN 13157

a) in Verwaltungs- und Handelsbetrieben

ab 1 bis 50 Beschäftigten		1 Verbandkasten DIN 13157
---------------------------	--	---------------------------

b) in Herstellungs- und Verarbeitungsbetrieben

ab 1 bis 20 Beschäftigten		1 Verbandkasten DIN 13157
---------------------------	--	---------------------------

c) auf Baustellen

ab 1 bis 10 Beschäftigten		1 Verbandkasten DIN 13157
---------------------------	--	---------------------------

Verbandkästen DIN 13157 sind auch für Tätigkeiten im Außendienst einsetzbar.